



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

05. Juni 2020

Seite 1 von 2

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen:

221

bei Antwort bitte angeben

als obere Schulaufsichtsbehörde
- per E-Mail -

Auskunft erteilt:

Herr LMR Pfaff

Telefon 0211 5867-3531

Telefax 0211 5867-3676

@msb.nrw.de

Aufhebung des Erlasses zu Schulfahrten und Veranstaltungen an außerschulischen Lernorten vom 24. März 2020

Mit Erlass vom 24. März 2020 habe ich im Rahmen der Maßnahmen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung der Corona-Pandemie die Durchführung von Schulfahrten und schulischen Veranstaltungen bis zum Ende des Schuljahres untersagt.

Aufgrund der aktuellen Lage und des fortgeschrittenen Schuljahres hebe ich diesen Erlass hiermit mit Wirkung vom 22. Juni 2020 auf. Der Erlass zur Durchführung von Schulfahrten bis zu den Herbstferien vom 28. Mai 2020 bleibt hiervon unberührt.

Aus gegebenem Anlass weise ich in diesem Zusammenhang auf Folgendes hin:

Schulische Veranstaltungen zur Ausgabe von Zeugnissen oder Entlassung von Abschlussjahrgängen, aber auch Abschlussgottesdienste, sollen den Schülerinnen und Schülern und den ihnen Nahestehenden einen Abschied von der Schulzeit ermöglichen, der als positive Erinnerung verbleibt. Derartige Veranstaltungen können sowohl in Schulen als auch an außerschulischen Orten durchgeführt werden. Bei der Durchführung in Schulen gilt zur Wahrung des Infektionsschutzes die Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO), im anderen Fall die Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO). Die Teilnahme von außerschulischen Personen, etwa Eltern oder Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers, ist zulässig.

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linie 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

Die Veranstaltungen dürfen aber aus Gründen des Infektionsschutzes keinen überwiegend geselligen Charakter haben, so § 1 CoronaBetrVO und § 13 CoronaSchVO. Im Übrigen gelten die Vorschriften zur Abstandswahrung (1,50 m). Daraus folgt, dass die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer strikt an der verfügbaren Raumgröße auszurichten ist. Dem muss die Schulleitung gegebenenfalls durch zeitversetzte, gruppenbezogene Termine Rechnung tragen.

Der erfolgreiche Abschluss einer Schullaufbahn ist ein wichtiges, ein erinnerungswürdiges Ereignis. Dem soll auch unter den gegenwärtigen schwierigen Bedingungen Rechnung getragen werden. Allerdings lassen es gerade diese Bedingungen nicht zu, die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen - und sei es auch für nur eine kurze „unbeschwerte“ Zeit - zu ignorieren.

Im Auftrag
gez. Dr. Ludger Schrapper